



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 2. NOVEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Januar 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ THUN; ERSATZ AUSBILDUNGSANLAGEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Januar 2023 das Projekt zum Ersatz der Ausbildungsanlagen «Inf Module 5/6» sowie der «Hindernisbahn 5» auf dem Waffenplatz Thun zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Thun reichte ihre Stellungnahme am 30. März 2023 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 25. April 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 5. Juni 2023 ein.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) erging am 23. Oktober 2023.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 30. Oktober 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen abschliessend Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Ausbildungsanlagen «Inf Module 5/6» sowie «Hindernisbahn 5» zwischen der Allmendstrasse und Panzerpiste sollen ersetzt werden, da diese mit der Umsetzung des Projekts «Weiterentwicklung Waffenplatz Thun, 1. Etappe» weggefallen sind.

2. Stellungnahme der Stadt Thun

Die Stadt Thun stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 30. März 2023 zu und formulierte folgenden Antrag:

- (1) Die beiden Abstellflächen mit Schotter würden überdimensioniert scheinen. Der Flächenbedarf der aufgezählten Nutzungen sei nicht ausgewiesen. Die dargestellten Fahrzeuge würden die Bekiesung in diesem Ausmass nicht abschliessend rechtfertigen. Im Sinn des Landschaftsbilds und des Landschaftsschutzes seien diese Flächen auf das nötige Minimum zu reduzieren.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. April 2023 folgende Anträge:

Naturschutz

- (2) Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten sei eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Für die UBB diene das Pflichtenheft des Anhangs 4 des Umweltberichtes.
- (3) Die UBB sei frühzeitig zu beauftragen, so dass bereits bei der Einrichtung der Baustellen die nötigen Schutzmassnahmen berücksichtigt und angeordnet werden könnten.
- (4) In den angrenzenden Biotopen dürfe kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.

- (5) Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten gemäss den im Umweltbericht beschriebenen Massnahmen vollumfänglich umzusetzen.

Belastete Standorte / Abfälle

- (6) Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- (7) Das Entsorgungskonzept sei der Genehmigungsbehörde nachzureichen und genehmigen zu lassen.
- (8) Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedürfe einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden.

Boden

- (9) Die Erdarbeiten seien unter trockenen Bodenbedingungen und entsprechend der BAFU-Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen (2022)» durchzuführen.
- (10) Die Erdarbeiten seien durch die vorgesehene UBB begleiten zu lassen.
- (11) Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht vor Ort (Bereich Inf-Anlagen und HiBa) wiederverwertet werden könne, sei dieses durch eine bodenkundliche Fachperson auf Bodenbelastungen beproben zu lassen (bei Wiederverwertung nach den Vorgaben der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12), bei Entsorgung nach der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600). Die Resultate der Beprobungen inkl. Angaben zur Verwertung resp. Entsorgung seien der Fachstelle Boden zuzustellen.
- (12) Mit dem anfallenden Bodenmaterial sei gemäss der BAFU-Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (2021)» zu verfahren. Das Material dürfe jedoch nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden.
- (13) Auf sämtlichen temporär beanspruchten Böden müsse die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben oder nötigenfalls wiederhergestellt werden.

Gewässerschutz

- (14) Das Regenabwasser von begangenen und/oder befahrenen Flächen (Plätze, Wege etc.) dürfe nur durch die direkt beregneten, sickerefähigen Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Bei der randlichen Versickerung über die Schulter müsse die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30 cm betragen, Sicherpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- (15) Auf den Aussenflächen sei das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2023 fest, dass die kantonalen Anträge (9) und (12) in den Anträgen (19) und (20) sinngemäss integriert seien. Zudem formulierte es folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (16) Vom Bau beeinträchtigte Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze seien wiederherzustellen. Sei ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen. Die in den Gesuchsunterlagen (Umweltbericht) festgehaltenen Ersatzmassnahmen seien umzusetzen.
- (17) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.

Grundwasserschutz

(18) Die Bauarbeiten müssten über dem mittleren Grundwasserspiegel stattfinden. Falls dies nicht der Fall sei, müssten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gesuchstellerin müsse vor der Genehmigung der Pläne gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis erbringen, dass durch die geplante Anlage die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert werde. Der Nachweis müsse gemäss den kantonalen Anforderungen erfolgen.
- Die Gesuchstellerin müsse die Interessen für den Einbau ins Grundwasser aufzeigen (Nachweis für kleinstmögliche Beeinträchtigung, Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung) sowie gegen einen solchen Einbau (Nutzbarkeit und Nutzung des Grundwassers, evtl. betroffene Objekte). Die Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen.

Boden

- (19) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den BAFU-Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (2021)» und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (2022)» durchgeführt werden.
- (20) Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht vor Ort wiederverwertet werden könne, sei dieses durch eine bodenkundliche Fachperson auf Bodenbelastungen beproben zu lassen. Die Resultate der Beprobungen inkl. Angaben zur Verwertung resp. Entsorgung seien der kantonalen Fachstelle Boden zuzustellen.

Abfälle

- (21) Antrag (8) des Kantons sei zu beachten.

Baulärm

- (22) Die Gesuchstellerin habe mindestens die in der Stellungnahme des BAFU festgehaltenen Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
- Bauarbeiten werktags von 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, in Ausnahmefällen bis 19 Uhr.
 - Orientierung der Lärmbetroffenen über die Bauarbeiten.
 - Regelmässige Wartung der Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge nach Herstellerangaben, bei Bedienung und Einsatz vermeidbaren Lärm vermeiden.
 - Durchführung lärmiger Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schalungen) und Reparatur-/Servicearbeiten an lärmunempfindlichen Orten.

5. Stellungnahme des BAZL

Das BAZL formulierte in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2023 folgende Hinweise:

- (23) Würden Baugeräte eingesetzt, welche die Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Thun durchstossen, seien diese Baugeräte dem BAZL als Luftfahrthindernisse im Data Collection Service (DCS) unter <https://obstacleportal.ch> zu melden.
- (24) Es werde empfohlen, die Höhe des vorgesehenen Dammes auf 2-2.5 m zu erhöhen, um den Wind von Flugzeugen oder Helikoptern nach oben abzulenken und so die Truppen auf dem Ausbildungsplatz zu schützen.

6. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Zu den eingegangenen Anträgen und Hinweisen nahm die Gesuchstellerin am 30. Oktober 2023 abschliessend Stellung. Auf die Äusserungen wird, sofern entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Umweltbaubegleitung (UBB)

Die Gesuchstellerin sieht gemäss Gesuchsunterlagen für die Ausführungsphase den Beizug einer UBB vor. Die UBB wird die Umsetzung der im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen sicherstellen. Der UBB wird die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und den ausführenden Bauunternehmen erteilt. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

b. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Jedoch werden zwei Strauchgruppen mit je einem grossen Baum tangiert, welche das BAFU in seiner Stellungnahme als schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) taxiert. Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte, von dieser Sichtweise abzuweichen.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Standortgebundenheit ist vorliegend unbestritten und der leichte Eingriff gemäss Beurteilung des BAFU vertretbar. Der Kanton und das BAFU haben zahlreiche Anträge zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung/Ersatz der schutzwürdigen Lebensräume gestellt (2, 3, 4, 16, 17). Da diese sachgerecht sind, den bestmöglichen Schutz und die Wiederherstellung bzw. einen angemessenen Ersatz bezwecken, werden sie gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen.

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Folglich erübrigt sich eine Auflage, wonach die im Gesuchsdossier beschriebenen Massnahmen vollumfänglich umzusetzen seien. Antrag (5) und Teilantrag (16) werden als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Gewässerschutz

Nach Art. 43 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Gewässerschutzbereich A_u. Gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen werden keine Anlagen erstellt, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen. Dies wird von der Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme explizit bestätigt. Antrag (18) ist somit obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Die kantonalen Anträge (14) und (15) bezwecken eine gesetzeskonforme Entwässerung sowie ein Verbot von wassergefährdenden Arbeiten auf den Aussenflächen im Sinne der erwähnten Bestimmung. Die Anträge werden gutgeheissen und vorsorglich als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss.

d. Boden

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBo).

Die Anträge (19) und (20) des BAFU bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten Bestimmungen. Die Anträge werden gutgeheissen und vorsorglich als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und darauf basierender Vollzugshilfen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss.

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Folglich werden die kantonalen Anträge (10) [Umweltbaubegleitung] und (13) [Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit] als gegenstandslos abgeschrieben, da im Gesuchsdossier bereits explizit oder implizit entsprechende Massnahmen vorgesehen und diese verbindlich umzusetzen sind.

e. Altlasten / Abfälle

Belastete Standorte dürfen nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a); oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

Das Vorhaben tangiert geringfügig einen im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) eingetragenen Standort, der als belastet und untersuchungsbedürftig eingestuft ist (Objekt-Nr. WTHW AL 21, Abfallablagerung). Diesbezüglich hält das BAFU in seiner Stellungnahme fest, dass es dem Vorhaben aufgrund des geringen Ausmasses des Eingriffs in den belasteten Standort ausnahmsweise auch ohne vorliegende Altlastenvoruntersuchung zustimmt.

Um dem Anliegen des Kantons (6) zu entsprechen und damit in jedem Fall die Einhaltung von Art. 3 Bst. a AltIV sicherzustellen, sind beim Auftauchen von verschmutztem oder verdächtigem Material umgehend die Genehmigungsbehörde und das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu benachrichtigen. Diesfalls legt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem AWA das weitere Vorgehen fest. Antrag (6) wird sinngemäss gutgeheissen und es ergeht eine Auflage.

In Bezug auf die Abfallentsorgung verlangt der Kanton, dass die Entsorgung von belastetem Material einer Entsorgungsgenehmigung bedürfe und dokumentiert werden müsse (8). Gemäss BAFU sei der entsprechende Antrag zu beachten (21). Der sachgerechte Antrag (8), der eine korrekte Entsorgung von Abfällen bezweckt, wird gutgeheissen und als Auflage aufgenommen. Damit ist auch Antrag (21) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass der altlastenrechtliche Untersuchungsbedarf (WTHW AL 21) bestehen bleibt. Die Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV ist innert nützlicher Frist durchzuführen und der Standort nach Art. 6 AltIV zu beurteilen.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen zwar die Massnahmenstufe A, jedoch keine entsprechenden Massnahmen fest.

In der Anhörung verlangte das BAFU (22), dass die Gesuchstellerin mindestens folgende Massnahmen der Baulärmrichtlinie umzusetzen habe:

- Bauarbeiten werktags von 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, in Ausnahmefällen bis 19 Uhr.
- Orientierung der Lärmbetroffenen über die Bauarbeiten.

- Regelmässige Wartung der Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge nach Herstellerangaben, bei Bedienung und Einsatz vermeidbaren Lärm vermeiden.
- Durchführung lärmiger Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schalungen) und Reparatur-/Servicearbeiten an lärmunempfindlichen Orten.

Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

g. Munitionsrückstände

Gemäss Rückmeldung vom 14. November 2022 des Kommandos Kampfmittelräumung (KAMIR) der Armee könne für die geplanten Arbeiten auf der Thuner Allmend ein Vorhandensein von Munitionsrückständen nicht ausgeschlossen werden. Daher müsse im Vorfeld zu den angedachten Aushubarbeiten für alle Flächen, wo bodenverändernde Massnahmen geplant seien, eine technische Untersuchung durch das Kommando KAMIR erfolgen. Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass jegliche Aushubarbeiten erst nach Freigabe durch das Kommando KAMIR erfolgen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

h. Arbeitssicherheit

Die geplante Anlage Nord befindet sich in kurzer Distanz zum zivilen Flugplatz. Gemäss Gesuchsunterlagen ist ein flacher Damm innerhalb des Sicherheitsabstands vorgesehen. Das BAZL empfiehlt diesbezüglich, die Höhe des Dammes von 1-1,5 m auf 2-2.5 m zu erhöhen, um den Wind von Flugzeugen oder Helikoptern nach oben abzulenken. Die Gesuchstellerin folgt dieser Empfehlung und wird den Damm entsprechend erhöhen. Eine diesbezügliche Auflage ist nicht notwendig. Antrag (23) zur Meldung von Baugeräten, welche die Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Thun durchstossen, als Luftfahrthindernisse, wird vorsorglich gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

j. Diverses

Die Stadt Thun erachtet die beiden Abstellflächen mit Schotter als überdimensioniert, da der Flächenbedarf der aufgezählten Nutzung nicht ausgewiesen sei. Im Sinne des Landschaftsbilds und Landschaftsschutzes sollten diese Flächen auf das nötige Minimum reduziert werden (1). Die Gesuchstellerin hielt in ihrer abschliessenden Stellungnahme fest, dass der Flächenbedarf in der nächsten Phase «Ausführungsplanung» nochmals vertieft geprüft werde. Die Gesuchstellerin erklärte sich damit einverstanden, der Stadt vor Baubeginn die jeweiligen Ausführungspläne mit Nutzungsnachweis einzureichen. Damit wird dem Anliegen der Stadt Rechnung getragen. Antrag (1) wird sinngemäss gutgeheissen und eine Auflage im Entscheid aufgenommen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 20. Januar 2023, in Sachen

Waffenplatz Thun; Ersatz Ausbildungsanlagen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 20. Januar 2023
- Abklärungen zu Natur und Landschaft, Boden und Aushub, Abfallentsorgungskonzept; September 2022
- Plan 01400/NB2__3400, Infanlage Nord_Grundriss, 25.08.2022
- Plan 01400/NB2__3401, Infanlage Süd_Grundriss, 25.08.2022
- Plan 01400/NB2__3402, Infanlage Schnitt / Details, 06.12.2022
- Plan 01400/NB2__3403, HiBA Grundriss / Schnitt, 25.08.2022
- Plan 01400/NB2__3404, HiBa Details 1-5, 25.08.2022
- Plan 01400/NB2__3405, HiBa Details 6-10, 25.08.2022
- Plannummer 3100, Kartenausschnitt, 23.08.2022
- Plannummer 3500, Baustelleninstallationsplan Infanlage Nord, 25.08.2022
- Plannummer 3501, Baustelleninstallationsplan Infanlage Süd, 25.08.2022
- Plannummer 3502, Baustelleninstallationsplan HiBA, 25.08.2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Thun spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- d. Vor Baubeginn sind der Gemeinde Thun und der Genehmigungsbehörde die jeweiligen Ausführungspläne mit Nutzungsnachweis (Abstellflächen mit Schotter) einzureichen.

Umweltbaubegleitung

- e. Das Vorhaben ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) begleiten zu lassen. Die von der Gesuchstellerin beauftragte UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung. Die ausführenden Bauunternehmen und das Baustellenpersonal sind bereits vor der Einrichtung der Baustellen über Auflagen und Schutzmassnahmen explizit in Kenntnis zu setzen.

Natur und Landschaft

- f. Die Rodungsarbeiten sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.
- g. In den angrenzenden Biotopen darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert werden.
- h. Vom Bau beeinträchtigte Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sind wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, sind sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

Gewässerschutz

- i. Das Regenabwasser von begangenen und/oder befahrenen Flächen (Plätze, Wege etc.) darf nur durch die direkt beregneten, sickertfähigen Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Bei der randlichen Versickerung über die Schulter muss die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.
- j. Auf den Aussenflächen sind das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.

Munitionsrückstände

- k. Frühzeitig vor den Aushubarbeiten hat für alle Flächen auf der Thuner Allmend, wo bodenverändernde Massnahmen geplant sind, eine technische Untersuchung durch das Kommando KAMIR zu erfolgen. Jegliche Aushubarbeiten auf der Thuner Allmend dürfen erst nach Freigabe durch das Kommando KAMIR erfolgen. Das Kommando KAMIR hat Weisungsbefugnis gegenüber der Gesuchstellerin und ihren Beauftragten.

Boden

- l. Die Arbeiten müssen in Konformität mit den BAFU-Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (2021)» und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (2022)» durchgeführt werden.
- m. Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht vor Ort wiederverwertet werden kann, ist dieses durch eine bodenkundliche Fachperson auf Bodenbelastungen beproben zu lassen. Die Resultate der Beprobungen inkl. Angaben zur Verwertung resp. Entsorgung sind der Genehmigungsbehörde und der kantonalen Fachstelle Boden zuzustellen.

Altlasten / Abfälle

- n. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind umgehend die Genehmigungsbehörde und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu benachrichtigen. Die Genehmigungsbehörde legt im Einvernehmen mit dem AWA das weitere Vorgehen fest.
- o. Die Entsorgung von belastetem Material bedarf einer Entsorgungsgenehmigung mittels der Internetapplikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) und muss dokumentiert werden.

Baulärm

- p. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) umzusetzen. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern.
- q. Die Lärmbetroffenen sind über die Bauarbeiten zu informieren.
- r. Die Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
- s. Lärmige Vorbereitungsarbeiten (z. B. Schalungen) und Reparatur-/Servicearbeiten sind an lärmunempfindlichen Orten durchzuführen.

Luftfahrtsicherheit

- t. Werden Baugeräte eingesetzt, welche die Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Thun durchstossen, sind diese Baugeräte dem BAZL als Luftfahrthindernisse im Data Collection Service (DCS) unter <https://obstacleportal.ch> zu melden.

3. Antrag der Stadt Thun

Der Antrag der Stadt Thun wird sinngemäss gutgeheissen.

4. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

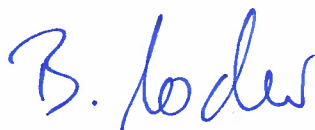
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Stadt Thun, Bauinspektorat, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Wpl Kdo Thun
- Kommando KAMIR
- Flugplatzleitung Thun-Airfield
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)